

**§ 26****Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Talsperrenverordnung vom 24. Februar 1982 (Verkehrsblatt 1982 S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 582), außer Kraft.

Hannover, 3. April 2003

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Mitte

In Vertretung  
Mechelhoff

- SR-312.3/3 -

(VkBli. 2003 S. 230)

**Nr. 99 Achtundzwanzigste Verordnung  
zur vorübergehenden Abweichung  
von der Binnenschifffahrtsstraßen-  
Ordnung  
Vom 8. April 2003**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148) verordnet die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost für ihren Zuständigkeitsbereich:

**§ 1****Abweichende Regelungen zur  
Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung**

Die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ist mit der sich aus der in dem Anhang aufgeführten vorübergehenden Regelung ergebenden Maßgabe anzuwenden.

**§ 2****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer entgegen § 21.18 Nr. 1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung des Anhangs dieser Verordnung die Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge nicht beachtet.

**§ 3****Nichtanwendung von Vorschriften**

Die Nummer 9 des Anhangs der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 7. März 2003 (VkBli. S. 136) ist nicht mehr anzuwenden.

**§ 4****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2006 außer Kraft.

Berlin, den 8. April 2003

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Ost

In Vertretung  
Haendel

**Anhang  
(zu § 1)****Abweichungen zur Binnenschifffahrtsstraßen-  
Ordnung (BinSchStrO)****I. Inhaltsübersicht**

- Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge (§ 21.18 Nr. 1)\*\*\*)

**II. Vorübergehende Regelungen**

§ 21.18 Nr. ist in folgender Fassung anzuwenden:

„1. Auf der Spree-Oder-Wasserstraße vom Kanzleramtssteg (km 14,10) bis zur Oberbaumbrücke (km 20,70) - einschließlich Spreekanal - ist der Verkehr von Kleinfahrzeugen ohne Maschinenbetrieb und von Kleinfahrzeugen mit Antriebsmaschine, deren größte Nutzleistung weniger als 3,69 kW beträgt, nicht gestattet.“

\*\*\*) Wiederholung mit Änderungen

(VkBli. 2003 S. 236)

**Seeschifffahrt**

**Nr. 100 Bekanntmachung  
der Beschlussfassung über  
Änderungen der Richtlinien  
für Notschleppvorrichtungen  
auf Tankschiffen (MSC.35 (63))  
angenommen am 22. Mai 2002  
als Entschliebung MSC.132 (75).**

Hamburg, den 2. April 2003  
II 11-3-0 Eh/Ma

Die See-Berufsgenossenschaft gibt im Auftrage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nachfolgende Beschlussfassung des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation bekannt.

See-Berufsgenossenschaft  
Die Geschäftsführung  
(Woelki)

ANLAGE

**ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN FÜR NOTSCHLEPPVORRICHTUNGEN AUF TANKSCHIFFEN (ENTSCHLIESSUNG MSC.35(63))**

- 1 In Absatz 1.1 ist der Verweis auf „Regel V/15-1“ durch einen Verweis auf „Regel II-1/3-4“ zu ersetzen.
- 2 Der bisherige Absatz 1.3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
 „1.3 Bei vorhandenen Tankschiffen, die gemäß EntschlieÙung A.535(13) mit Notschleppvorrichtungen ausgestattet sind, können die vorhandenen Schleppvorrichtungen beibehalten werden, jedoch sollen die Schleppvorrichtungen an einem Ende des Schiffes auch den Vortakelungsanforderungen dieser Richtlinien entsprechen.“
- 3 In Absatz 2.2 wird der Wortlaut „am Bug“ durch den Wortlaut „nicht vorgetakelt“ ersetzt; der Wortlaut „am Heck“ wird durch den Wortlaut „vorgetakelt“ ersetzt; darüber hinaus wird die Zeile „Schamfilschutz - ja - entwurfsabhängig - ja“ gestrichen.

- 4 Am Ende des Absatzes 2.2 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

	„am Bug	am Heck	Festlichkeitsnachweis
Schamfilschutz	ja	entwurfsabhängig	ja“

- 5 Absatz 3.1.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
 „1 Die Einsatzbereitschaft der vorgetakelten Notschleppvorrichtung soll in geordneter Weise unter Hafenbedingungen in nicht mehr als 15 Minuten hergestellt werden können.“
- 6 In Absatz 3.1.2 wird im ersten Satz der Wortlaut „Aufnahmegeschirr für den Schlepp-Zwischenstander am Heck“ durch den Wortlaut „Aufnahmegeschirr für den vorgetakelten Schlepp-Zwischenstander“ ersetzt.
- 7 In Absatz 3.1.3 wird der Wortlaut „Notschleppvorrichtung am Bug“ durch den Wortlaut „nicht vorgetakelte Notschleppvorrichtung“ ersetzt.
- 8 Ziffer .5 des Absatzes 3.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
 „5 Vorgetakelte Notschleppvorrichtungen an beiden Enden des Schiffes sind zulässig.“

**ENTSCHLIESSUNG MSC.132(75)**  
 (angenommen am 22. Mai 2002)

**BESCHLUSSFASSUNG ÜBER ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN FÜR NOTSCHLEPPVORRICHTUNGEN AUF TANKSCHIFFEN (ENTSCHLIESSUNG MSC.35(63))**

DER SCHIFFSICHERHEITSAUSSCHUSS -

EINGEDENK des Artikels 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses,

EINGEDENK AUCH der EntschlieÙung MSC.35(63), mit der er die Richtlinien für Notschleppvorrichtungen auf

Tankschiffen (im Folgenden als „Richtlinien“ bezeichnet) beschlossen hat,

IM HINBLICK darauf, dass er auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung mit EntschlieÙung MSC.99(73) Änderungen der SOLAS-Regel II-1/3-4 über Notschleppvorrichtungen auf Tankschiffen beschlossen hat, woraus sich die Notwendigkeit weiterer Änderungen der Richtlinien ergab,

NACH der auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung erfolgten PRÜFUNG der vom Unterausschuss für Schiffsentwurf und -ausrüstung auf dessen vierundvierzigster Tagung vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinien,

- 1. BESCHLIESST Änderungen der Richtlinien für Notschleppvorrichtungen auf Tankschiffen, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;
- 2. EMPFIEHLT, dass die Mitgliedsregierungen alle Betroffenen auf die in der Anlage enthaltenen Änderungen hinweisen.

(VkBl. 2003 S. 236)

**Straßenbau**

**Nr. 101 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 01/2003 Sachgebiet 00.0: Grundsätzliche Angelegenheiten; Allgemeines**

Bonn, den 6. März 2003  
 S 12/S 15/00.03.06/8 Va 03

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:  
 Bundesanstalt für Straßenwesen  
 Bundesrechnungshof  
 DEGES Deutsche Einheit  
 Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betreff: **Verzeichnis der veröffentlichten Rundschreiben der Abteilung Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Stand: 1. Januar 2003**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Nr.17/1990 vom 19. September 1990 – StB 15/12/00.03.06/26 Va 90 – Nr.1/2002 vom 1. März 2002 – S 12/15/00.03.06/9 Va 02 –

Anlage: Rundschreiben-Verzeichnis-StB 03

Die am 1. Januar 2003 gültigen, im Verkehrsblatt veröffentlichten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) bzw. Rundschreiben (RS) ist in dem anliegenden